

# RS Vwgh 1993/12/22 90/13/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

63/02 Gehaltsgesetz

72/16 Sonstiges Hochschulrecht

## Norm

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §1;

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §4;

Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten 1974 §5;

EStG 1972 §67 Abs1;

GehG 1956 §51;

## Rechtssatz

Gemäß § 4 und § 5 des Bundesgesetzes vom 11.7.1974, BGBl 463, über die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen gewährte Entschädigungen sind als sonstige Bezüge iSd § 67 Abs 1 EStG 1972 anzusehen (Hinweis E 11.4.1984, 82/13/0090, VwSlg 5883 F/1984). Dies gilt auch für Kollegiengelder, die gemäß § 1 legit bzw § 51 GehG 1956 gezahlt werden. Denn diese Vergütungen werden ebenfalls neben den laufenden, dh für die regelmäßigen Lohnzahlungszeiträume flüssig gemachten Bezüge jeweils nach Ablauf eines Semesters ausbezahlt. Daß dabei eine Zuordnung zu den einzelnen Monaten des Semesters erfolgt, ändert nichts an der von den regelmäßigen Lohnzahlungszeiträumen losgelösten tatsächlichen Auszahlung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990130152.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)